

Antrag auf Exmatrikulation



Heidenheim

Eingangsdatum DHBW Heidenheim:

Hiermit beantrage ich meine Exmatrikulation aus dem Studiengang _____
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim.

Name: _____ Vorname: _____ Matrikelnummer: _____

Aktuelle Anschrift: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Kurs: _____

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters (31.3. oder 30.9.) wirksam. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Entlassung aus allen laufenden Prüfungsrechtsverhältnissen) kann die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG Baden-Württemberg).

Die Exmatrikulation soll erfolgen mit

- sofortiger Wirkung (Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ist beigefügt)
- mit Wirkung zum Semesterende

Angaben zum besonderen Grund (bei Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung, ggf. Bescheinigung beifügen):

.....
.....

Hinweise:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Exmatrikulation sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben kann. Sollten Sie bis zum Ende des Semesters eingeschrieben bleiben und nicht mehr über Ihren Arbeitgeber krankenversichert sein, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen. Wenn Sie sich mit sofortiger Wirkung exmatrikulieren lassen wollen, müssen Sie - zusätzlich zur Angabe und ggf. Glaubhaftmachung des besonderen Grundes - einen Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellen. Diesen reichen Sie bitte nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Antrag auf Exmatrikulation ein. Bitte wenden Sie sich hierzu an das für Sie zuständige Studiengangsekretariat.

Entlastungsvermerke zur Exmatrikulation

Eingangsdatum DHBW Heidenheim:

Bitte lassen Sie sich alle Entlastungsvermerke von der zuständigen Stelle abzeichnen.

Zur Kenntnis der Ausbildungsstätte	
Datum/Name/ Unterschrift	Stempel

Entlastungsvermerk Bibliothek	
Datum/Name/ Unterschrift	Stempel

Zur Kenntnis/ Studiengang	
Datum/ Studiengangleitung / Unterschrift	Stempel

Entlastungsvermerk Verwaltung/Studierendenservice	
<input type="checkbox"/> Abgabe des Studierendenausweises	
<input type="checkbox"/> Fällige Gebühren bezahlt	
Datum/Name/ Unterschrift	Stempel

Mir ist bekannt, dass

- ich als BAföG-Empfänger folgende Stellen nach § 60 SGB I umgehend von der Exmatrikulation unterrichten muss:
 - o ggf. zuständiges Studierendenwerk
 - o ggf. Landeskreditbank Baden-Württemberg (Bei Finanzierung über ein Darlehen)
- bei einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung
 - (a) der Verwaltungskostenbeitrag nur rückerstattet wird, wenn die Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn erfolgt;
 - (b) der Studierendenschaftsbeitrag nur rückerstattet wird, wenn die Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters erfolgt;
 - (c) der Studierendenwerksbeitrag nur in Höhe von 100% rückerstattet wird, wenn die Exmatrikulation im Wintersemester bis zum 31.10. erfolgt bzw. in Höhe von 50% rückerstattet wird, wenn die Exmatrikulation im Sommersemester bis zum 30.4. erfolgt;
- mit der Exmatrikulation meine Mitgliedschaft an der Hochschule erlischt.

Ort, Datum

Unterschrift